

Gemeinde Flörsbachtal - Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - Richtsatz



(Die Richtsatzgebühr ist vom Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde festzusetzen.)

Richtsatzkatalog

Für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, die nach der Straßenverkehrsordnung (SVO) erforderlich werden und in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörden fallen, können auf Grundlage der Rahmensexzung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom **9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905)** geändert worden ist" folgende Gebühren für den Bereich der **Gemeinde Flörsbachtal** ab dem **01. Mai 2021** erhoben werden.

Auszug

Nr.	Gegenstand	Richtsatz Gebühren- rahmen in Euro	Gebühren- rahmen in Euro - Gemeinde Flörsbach- tal	
A	Maßnahmen auf dem Gebiet			
203	Ortskundeprüfung	19,20 €	19,20 €	
B	Straßenverkehrsordnung			
261	Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20€ bis 767,00€	siehe unten	
	Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen			
Dauer	Gehweg oder kurzfristige Anmeldung der Maßnahme	Fahrbahn geringfügig	Fahrbahn halbseitig	Vollsperrung
bis 2 Wochen	15,00 €	31,00 €	41,00 €	61,00 €
bis 4 Wochen	26,00 €	41,00 €	61,00 €	82,00 €
bis 8 Wochen	46,00 €	56,00 €	72,00 €	92,00 €
über 8 Wochen ist eine neue Erlaubnis erforderlich.				
261	Jahreserlaubnisse (gilt nur für kleinere Baustellen, Gehwege und Teilstücke der Fahrbahn, die 4 Tage nicht überschreiten.)	10,20€ bis 767,00€	128,00 €	
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	25,60 €	7,70 €	

263	Entscheidung über eine Erlaubnis mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO nach der StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20€ bis 767,00€	
	a) motorsportliche Veranstaltung innerhalb der Gemeinde		51,00 €
	b) radsportliche Veranstaltung innerhalb der Gemeinder		41,00 €
	c) Erlaubnisse für sonstige Sportveranstaltungen auf öffentl. Straßen, Wegen und Plätzen		31,00 €
	d) sonstige Veranstaltungen (Messen, Märkte, Festzüge etc.)		31,00 €
	1. ohne Straßensperrung		31,00 €
	2. mit Straßensperrung		51,00 €
	3. Straßenfeste		25,80 €
	4. Polterabende bis 23:00 Uhr		10,00 €
	Zusätzliche Anordnung von Verkehrs-zeichen gem. 45 (3) StVO (z.B. für Veranstaltungen auf öffentliche Straßen)		20,00 €
*	* Zusätzlich der Kosten die durch evtl. Ab-sperrmaßnahmen erforderlich werden.		
263	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand.	767,00€ bis 2.301,00€	x
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahme-tatbestand und je Fahrzeug/Person mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20€ bis 767,00€	
264 a)	Grundsätzlich ist vorzusehen für : Ausnahme gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 Hindernisse auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Container)	10,20€ bis 767,00€	
	1. und 2. Tag		20,00 €
	3. bis 7. Tag		41,00 €
	8. bis 14. Tag		61,00 €
	1. Monat		102,00 €
	danach ist eine neue Erlaubnis erforderlich.		

264 b)	Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Nr.9 und 10 StVO		
	1. Lautsprechereinsatz		25,50 €
	2. Arbeiten von Waren und Leistungen auf der Straße, Werbung u.ä. je Einzelausnahme.		51,00 €
	3. Dauerausnahme/ Kalenderjahr		256,00 €
264 c)	Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (von den Verboten der Beschränkungen, die durch Vorschriftenzeichen, Richtzeichen (§42), Verkehrseinrichtungen (§43 Abs. 1 und 3) oder Anordnungen (§45 Abs. 4 StVO)	10,20€ bis 767,00€	
	für den 1. Tag		15,00 €
	bis 2 Wochen		31,00 €
	über 2 Wochen bis 1 Jahr		123,00 €
	Im übrigen ist bei Ausnahme-genehmigungen im Einzelfall gemäß Gebührenrahmen zu entscheiden.		
265		10,20€ bis 30,70€ pro Jahr	15,00 €
G	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.		12,80€ je angefangene Viertelstunde.
400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,60 Euro. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.	

Weitere allgemeine Gebührenregelungen für Entscheidungen über eine Erlaubnis sowie Ausnahmegenehmigungen im Sinne der StVO.

- A) Werden in einzelnen Fällen Dauererlaubnisse erteilt, können die vorgenannten Gebühren um 50 v.H. erhöht werden.
- B) In jedem Fall muss die Höhe der Gebühren den in der Verwaltung entstehenden Aufwand decken. Es sind deshalb auch die anfallenden Auslagen (§ 2 GebOStr) zu erheben, wenn der Betrag von 3,00€ überschritten wird.
- C) In den Fällen, in denen der mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung /Erlaubnis verbundene Verwaltungsaufwand über die empfohlenen Sätze hinausgeht, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höchstgrenze von zur Zeit 2.301€ zu erheben (Nr. 263).
- D) Für die Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen wird die Gebühr nach dem zeitlich gültigen Richtsatzkatalog des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik erhoben.
- E) In den Fällen, in denen die Ausnahmegenehmigung/ Erlaubnis überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, kann Gebührenbefreiung erteilt werden, z.B. Lautsprechereinsatz des DRK zum Blutspendetermin.

Frank Soer

Gemeinde Flörsbachtal

Bgm., Frank Soer

als Ordnungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde



Flörsbachtal, 28.04.2021

Datum, Ort